Monika Milošević*

Übersichtsartikel
UDK 347.965.42(430)
doi: https://doi.org/10.56461/rep280226.02.M

DEUTSCHE ERFAHRUNGEN MIT DER ANWENDUNG VON MEDIATION – KANN AUS EINEM STREIT EINE EINIGUNG WERDEN?

Zusammenfassung

In den letzten Jahrzehnten ist weltweit der Bedarf an Alternativen zum Gerichtsverfahren gestiegen. Die Vorteile alternativer Streitbeilegungsverfahren liegen in ihrer Unkompliziertheit, Flexibilität und dem geringen Zeit- und Kostenaufwand. Die Mediation ist hierbei besonders hervorzuheben. Im Jahr 2008 verabschiedete die Europäische Union die Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten die Mediation in ihre Gesetzgebung aufnahmen. Der vorliegende Aufsatz befasst sich mit der Mediation in der Bundesrepublik Deutschland – den rechtlichen Rahmenbedingungen, der praktischen Anwendung und möglichen Gründen, warum dieses alternative Streitbeilegungsverfahren sein volles Potenzial noch nicht ausgeschöpft hat.

Schlüsselwörter: Alternative Streitbeilegung, Mediation, Bundesrepublik Deutschland, DIS – Deutsches Institut für Schiedsgerichtsbarkeit.

I Einleitung

Obwohl Gerichtsverfahren zweifellos die grundlegendste und gebräuchlichste Art der Streitbeilegung darstellt, haben alternative Streitbeilegungsmethoden in den letzten Jahrzehnten einen Aufschwung erlebt. Sie sind alternativ, vor allem, weil sie eine Alternative zum Gerichtsverfahren darstellen und die Beilegung von Konflikten mithilfe einer neutralen dritten Partei beinhalten. Sie sind nicht so formal wie Gerichtsverfahren, im Gegenteil, einige sind sehr flexibel, effizienter und unbestreitbar kostengünstiger. Ihre Einführung reduziert nämlich den Zeit- und Kostenaufwand. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass sie zur Aufrechterhaltung der Beziehungen

* Doktor der Rechtswissenschaften, GST d.o.o. Niederlassung Witten, Bundes Republik Deutschland, e-mail: monikaninkovic@yahoo.com, ORCID: https://orcid.org/0009-0006-2925-7397

zwischen den Konfliktparteien beitragen. Es gibt verschiedene Formen der alternativen Streitbeilegung.[1] Man könnte sogar sagen, dass die Institutionalisierung und Verbesserung von Streitbeilegungsmethoden sich als sehr kreativ erwiesen hat, und Verhandlung, Mediation, Schlichtung, Ombudsmannverfahren und Schiedsverfahren haben sich als gängige Alternativen zum Gerichtsverfahren etabliert.[2] Das Schiedsverfahren ähnelt jedoch dem Gerichtsverfahren und kann daher nicht vollständig unter dem Begriff der alternativen Streitbeilegung subsumiert werden. Im engeren Sinne bezeichnet der Begriff „alternative Streitbeilegung" Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, die nicht mit einer bindenden Entscheidung enden.[3] Unter ihnen hat sich die Mediation als eine der erfolgreichsten erwiesen.

Die Nutzung von Mediation hat weltweit zugenommen, vor allem aber in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo sie Anfang des 20. Jahrhunderts formell institutionalisiert wurde.[4] Sie ist auf Bundesebene durch das Gesetz zur alternativen Streitbeilegung von 1998 geregelt.[5]

Im Hinblick auf die Europäische Union lässt sich feststellen, dass die Mediation ihr volles Potenzial noch nicht ausgeschöpft hat. Zunächst einmal besteht eine Diskrepanz zwischen dem Rechtsrahmen und den praktischen Lösungen zur Streitbeilegung. Die Gesetzgebung ist oft inkohärent, unsystematisch und fragmentarisch, und diese Unterschiede treten in der Praxis besonders deutlich zutage. Es herrscht eine bemerkenswerte Vielfalt an Regulierungsrichtlinien und Konfliktlösungskulturen. Bekanntermaßen verfügen Gesellschaften nicht immer über dieselben sozialen Mechanismen zur Konfliktlösung. Da sich die Mechanismen zur Konfliktlösung zwischen den Kulturen unterscheiden, nehmen die Ansätze zur rechtlichen Regulierung zwangsläufig unterschiedliche Formen an.[6]

---

[1] M. Milošević, *Uvod u medijaciju*, Beograd 2011, 8.

[2] F. Steffek *et al.*, "Guide for Regulating Dispute Resolution (GRDR): Principles and Comments", in: *Regulating Dispute Resolution: ADR and Access to Justice at the Crossroads* (coordinators F. Steffek, H. Unberath in cooperation with H. Genn, R. Greger, C. Menkel-Meadow), Hart publishing, Oxford 2013, 15.

[3] M. Milošević, *Alternativno rešavanje sporova sa posebnim osvrtom na medijaciju*, Beograd 2014, 17.

[4] M. Milošević (2011), 56.

[5] Alternative Dispute Resolution Act of 1998, Pub. L. No. 105-315. 112 Stat. 2993 (1998).

[6] F. Steffek *et al.*, *op. cit.*, 15–35.

II Warum Mediation?

Mediation ist ein Weg zur Beilegung von Streitigkeiten durch Verhandlung mit Hilfe einer neutralen dritten Person (Mediator). Die Streitparteien vereinbaren zuvor, dass die Mediatorin/der Mediator ihnen hilft, in einem informellen und vertraulichen Verfahren durch Verhandlung und Vereinbarung eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu finden.[7] Das Hauptziel dieser Alternative zum Gerichtsverfahren ist die Reduzierung des Fallrückstands, die Senkung der Kosten und die schnellere Beilegung von Streitigkeiten mithilfe einer neutralen dritten Partei. Die Qualität dieses Verfahrens zeigt sich darin, dass die Streitparteien die Lösung selbst erarbeiten. Mediation, auch „interessenbasierte Verhandlung" genannt, ist eine kostengünstige, stressarme und zeit- und kostensparende Alternative zum Gerichtsverfahren. Zudem handelt es sich um ein informelles, streng vertrauliches und zeitlich begrenztes Verfahren.[8]

III Mediation in der Bundesrepublik Deutschland und ihre rechtliche Regelung

An dieser Stelle möchte ich auf die Mediation in der Bundesrepublik Deutschland eingehen. Diese Methode der alternativen Streitbeilegung wird dort bereits seit Mitte des zweiten Jahrzehnts des 21. Jahrhunderts angewendet. Wie kam es zur rechtlichen Regelung der Mediation?

Auf der Tagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 forderte der Europäische Rat seine Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, auf, Verfahren zur außergerichtlichen, alternativen Streitbeilegung gesetzlich zu kodifizieren, um den Zugang zum Recht zu erleichtern, wobei er die grundlegende Bedeutung des Grundsatzes des Zugangs zum Recht berücksichtigte.[9] Österreich verabschiedete daraufhin im Jahr 2003 das Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen[10], das in seinen wesentlichen Teilen im Jahr 2004 in Kraft trat.[11] Daraufhin

---

[7] M. Milošević (2011), 9.

[8] M. Milošević (2014), 19.

[9] Was in der Präambel der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil - und Handelssachen (*OJ* L 136 vom 24 Mai 2008) dargelegt ist.

[10] Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG), BGBI. I Nr. 29/2003 geändert durch BGBI. I Nr. 30/2020 und BGBI. I. Nr. 246/2021.

[11] Fördergemeinschaft Mediation DACH e.V, Mediationsrecht in Österreich, https://mediation-dach.com/mediation/mediationsrecht-in-a/, zuletzt besucht: 2. 7. 2026

wurde am 21. Mai 2008 die entsprechende Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen[12] verabschiedet, durch die die Mitgliedstaaten verpflichtet wurden, nationale Vorschriften in diesem Bereich zu formulieren. Diese Richtlinie bezog sich jedoch ausschließlich auf grenzüberschreitende Angelegenheiten. Deutschland sah in der Umsetzung dieser Richtlinie eine Chance, nicht nur grenzüberschreitende Fälle zu regeln, sondern auch außergerichtliche (alternative) Streitbeilegungsverfahren für innerstaatliche Angelegenheiten einzuführen, und verabschiedete das Mediationsgesetz, das seit Juli 2012 in Kraft ist.[13]

Das deutsche Mediationsgesetz[14] fördert die außergerichtliche Streitbeilegung durch die Vorgabe einer Reihe von Anreizen in einzelnen Verfahrensvorschriften.

Gemäß der Zivilprozessordnung[15] müssen Parteien, die künftig eine Klage vor einem Zivilgericht einreichen, angeben, ob sie bereits versucht haben, den Streit außergerichtlich mit alternativen Streitbeilegungsmethoden (wie z. B. Mediation) beizulegen, und ob es besondere Gründe dafür gibt, warum sie diese Option nicht in Betracht gezogen haben. Darüber hinaus kann das Gericht den Parteien vorschlagen, den Streit durch Mediation oder ein anderes alternatives Streitbeilegungsverfahren beizulegen. Lehnen die Parteien dies ab, kann das Gericht das Verfahren aussetzen.[16] Prozesskostenhilfe wird im Mediationsverfahren derzeit nicht angeboten. Das Gericht kann die Parteien jedoch an einen Güterichter verweisen, der eigens zu diesem Zweck ernannt

[12] Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil - und Handelssachen, OJ L 136 vom 24 Mai 2008.

[13] Institut für Konflikt und Vehandlungsmanagement (INKOVEMA), 10 Fakten zum Mediationsgesetz und ein paar Tipps, https://inkovema.de/mediation/10-fakten-zum-mediationsgesetz-und-ein-paar-tipps/, zuletzt besucht: 5. 5. 2026

[14] Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBI. I S. 1577), geändert durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474).

[15] Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBI. 2026 I Nr. 152).

[16] Artikel 278a der Zivilprozessordnung:
„Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung
(1) Das Gericht kann den Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen.
(2) Entscheiden sich die Parteien zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, ordnet das Gericht das Ruhen des Verfahrens an.“

wird und keine Entscheidungsbefugnis hat. Der Güterichter kann alle Streitbeilegungsmethoden, einschließlich der Mediation, anwenden. Ein vom Gericht genehmigter Vergleich kann auf schriftlichen Vorschlag der Partein erzielt werden. Der Vorschlag kann auch vom Gericht kommen, muss in diesem Fall aber im Protokoll der mündlichen Verhandlung festgehalten werden.[17] Wenn das Mediationsverfahren mit einer Einigung endet, kann diese Einigung die Wirkung eines rechtsverbindlichen Dokuments haben, das heißt, sie kann grundsätzlich von einem Anwalt (als Anwaltsvergleich) oder einem Notar für vollstreckbar erklärt werden.[18] Das Vollstreckungsverfahren wird auch auf Grundlage von Urkunden durchgeführt, die von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar im Rahmen ihrer amtlichen Befugnisse in der vorgeschriebenen Form erstellt wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, der einer vergleichsweisen Regelung zugänglich ist, nicht auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet ist und nicht den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft,

[17] Artikel 278 der Zivilprozessordnung:
„Gütliche Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich
(1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.
(2) Der mündlichen Verhandlung geht zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung voraus, es sei denn, es hat bereits ein Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden oder die Güteverhandlung erscheint erkennbar aussichtslos. Das Gericht hat in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. Die erschienenen Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden. § 128a gilt entsprechend.
(3) Für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche soll das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. Artikel 141 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.
(4) Erscheinen beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.
(5) Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.
(6) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen schriftlichen oder zu Protokoll der mündlichen Verhandlung erklärten Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz oder durch Erklärung zu Protokoll der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. § 164 gilt entsprechend."

[18] Gem. den Artikeln 796a bis 796c der Zivilprozessordnung.

und der Schuldner sich in der Urkunde wegen des zu bezeichnenden Anspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.[19]

Neben der Zivilprozessordnung regelt Artikel 165 des deutschen Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)[20] die gerichtliche Mediation in Streitigkeiten über das Sorgerecht und das Umgangsrecht.[21] Artikel 363 desselben Gesetzes sieht vor, dass der Notar auf Antrag der Miterben bei der Regelung der Vermögensteilung vermittelt, sofern kein Testamentsvollstrecker zur Durchführung der Teilung befugt ist. Jeder Miterbe, jeder Erwerber der Erbschaft und jede Person, die ein Pfandrecht oder einen Nießbrauch an der Erbschaft hat, hat das Recht, einen solchen Antrag zu stellen.

Schließlich heißt es in Artikel 18 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA)[22], dass ein Rechtsanwalt den Regeln des Berufsverhaltens unterliegt, wenn er als Mediator, Schlichter oder Vermittler tätig wird.

---

[19] Artikel 794, Absatz 1, Nummer 5 der Zivilprozessordnung.

[20] Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2026 (BGBI. 2026 I Nr. 198).

[21] Artikel 165, Nummer 1, 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG):
„(1) Macht ein Elternteil geltend, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, vermittelt das Gericht auf Antrag eines Elternteiles zwischen den Eltern. Das Gericht kann die Vermittlung ablehnen, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine anschließende außergerichtliche Beratung erfolglos geblieben ist.
(4) Das Gericht soll darauf hinwirken, dass die Eltern Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen. Kommt ein gerichtlich gebilligter Vergleich zustande, tritt dieser an die Stelle der bisherigen Regelung. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, sind die Streitpunkte im Vermerk festzuhalten.
(5) Wird weder eine einvernehmliche Regelung des Umgangs noch Einvernehmen über eine nachfolgende Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung erreicht oder erscheint mindestens ein Elternteil in dem Vermittlungstermin nicht, stellt das Gericht durch nicht anfechtbaren Beschluss fest, dass das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist. In diesem Fall prüft das Gericht, ob Ordnungsmittel ergriffen, Änderungen der Umgangsregelung vorgenommen oder Maßnahmen in Bezug auf die Sorge ergriffen werden sollen. Wird ein entsprechendes Verfahren von Amts wegen oder auf einen binnen eines Monats gestellten Antrag eines Elternteils eingeleitet, werden die Kosten des Vermittlungsverfahrens als Teil der Kosten des anschließenden Verfahrens behandelt."

[22] Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) vom 22. März 1996 (AnwBl. 1996, Beilage 1/1996) in der Fassung der Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 26. Mai 2025 (in Kraft ge-

IV Mediationsgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Das Mediationsgesetz selbst ist kurzgefasst und umfasst neun Artikel.[23] Zunächst definiert es Mediation als ein freiwilliges Verfahren, das auf eine gütliche Beilegung des Konflikts mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren abzielt. Der Mediator ist eine unabhängige und unparteiische Person, die ohne Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung die Parteien durch das Mediationsverfahren begleitet.[24]

Die Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes regeln das Verfahren, die Aufgaben des Mediators sowie dessen Pflicht, den Parteien seine berufliche Qualifikation, seine Ausbildungsnachweise und seine Erfahrung in der Durchführung von Mediationsverfahren offenzulegen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, die Parteien auf alle Umstände hinzuweisen, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit in Frage stellen könnten. Das Gesetz sieht ferner vor, dass eine Person, die vor dem Mediationsverfahren in derselben Angelegenheit zugunsten einer der Parteien gehandelt hat, nicht als Mediator tätig werden darf. Auch dem Mediator ist es untersagt, während oder nach dem Mediationsverfahren in derselben Angelegenheit zugunsten einer der Parteien zu handeln. Das Gesetz sieht jedoch eine Ausnahme vor: Diese Beschränkungen gelten nicht in Einzelfällen, sofern die Parteien nach Erhalt aller Informationen ihre Zustimmung erteilen und keine Interessenkonflikte bestehen, die die Rechtspflege beeinträchtigen würden.[25]

Artikel 4 des Gesetzes legt gem. dem Grundsatz der Vertraulichkeit fest, dass der Mediator sowie alle am Mediationsverfahren Beteiligten verpflichtet sind, alle während des Verfahrens erlangten Informationen als Berufsgeheimnis zu behandeln, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.[26] Artikel 5 des Gesetzes

---

treten am 1. Dezember 2025), Artikel 18: „Werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vermittelnd, schlichtend oder als Mediatorin oder Mediator tätig, so unterliegen sie den Regeln des Berufsrechts."

[23] Institut für Konflikt und Vehandlungsmanagement (INKOVEMA), *op. cit.*

[24] Artikel 1 des Mediationsgesetzes.

[25] Artikel 3 des Mediationsgesetzes.

[26] Gem. Artikel 4 des Mediationsgesetzes gilt diese Verpflichtung nicht, soweit „1. die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist, 2. die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) geboten ist, insbesondere um eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden, oder 3. es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen."

führt den Begriff des zertifizierten Mediators ein (der eine entsprechende Ausbildung absolviert hat und sich durch eine regelmäßige Fortbildung die theoretischen Kenntnisse und praktische Erfahrungen angeeignet hat, die für die professionelle Begleitung der Parteien im Mediationsverfahrens erforderlich sind), und gem. Artikel 6 des Gesetzes ist das Bundesministerium der Justiz und des Verbraucherschutzes befugt, durch geeignete Rechtsvorschriften und ohne Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Ausbildung zertifizierter Mediatoren und die kontinuierliche berufliche Fortbildung zertifizierter Mediatoren sowie Standards, die für Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen gelten, näher zu regeln.

Artikel 7 des Gesetzes sieht vor, dass Bund und Länder wissenschaftliche Forschungsprojekte abschließen können, um die Auswirkungen einer finanziellen Förderung der Mediation für die Bundesländer zu ermitteln. Artikel 8 des Gesetzes legt die Verpflichtung zur Evaluierung der Anwendung des Mediationsverfahrens fest. Dieser Artikel legte nämlich die Verpflichtung der Bundesregierung fest, dem Deutschen Bundestag bis zum 26. Juni 2017 einen Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Mediationsgesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren vorzulegen.[27]

Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes schreibt Folgendes vor: die Mediation in Zivilsachen durch einen nicht entscheidungsbefugten Richter während eines Gerichtsverfahrens, die vor dem 26. Juli 2012 an einem Gericht angeboten wurde, kann unter Fortführung der bisher verwendeten Bezeihnung (gerichtlicher Mediator) bis zum 1. August 2013 weiterhin durchgefürht werden. Dies gilt auch für die Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit der Finanzgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit.[28]

V Mediation in der Praxis

In Deutschland wird Mediation in Familiensachen (inbesondere im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung), internationalen Streitfällen (z. B. im

[27] Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Mediationsgesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren, 2017, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/Evaluationsbericht_Mediationsgesetz.html?nn=17424, zuletzt besucht: 27. 7. 2026.

[28] Artikel 9 Absatz 2 des Mediationsgesetzes.

Bereich des Sorge- und Umgangsrechts), Erbstreitigkeiten, in Zivilrechtssachen (z. B. Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern, zwischen Ärzten und Patienten, Nachbarschaftsstreitigkeiten), sowie bei Streitigkeiten in den folgenden Bereichen: der Wirtschaft, des Baurechts, der öffentlichen Verwaltung (mit Schwerpunkt auf Mediation im Bereich Umweltschutz) sowie im Bereich des Arbeitsrechts eingesetzt. Darüber hinaus findet sie Anwendung im Strafrecht, um Opfer und Täter zu versöhnen. Auch in Schulen hat sie Einzug gehalten (z. B. durch Schulmediation).[29]

Zahlreiche Berufsverbände unterstützen Parteien, die die Dienste von Mediatoren in Anspruch nehmen möchten, darunter die Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. (BafM), der Bundesverband Mediation (BVM), der Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V. (BVMW), die Centrale für Mediation (CfM), die Arbeitsgemeinschaft Mediation im Deutschen Anwaltverein (DAV) und die Deutsche Stiftung Mediation.

Erwähnenswert ist hier auch die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (im Folgenden DIS). Im Gegensatz zu den genannten Verbänden, die sich vorwiegend auf die Ausbildung, Zertifizierung und Vermittlung von Mediatoren in nicht kommerziellen Bereichen konzentrieren, fokussiert sich DIS auf große internationale und nationale Wirtschaftsschiedsverfahren und strukturierte alternative Streitbeilegung.

VI DIS

Das Deutsche Schiedsinstitut (DIS) ist die führende Institution in Deutschland für Schiedsverfahren und alternative Streitbeilegung im Allgemeinen, sowohl bei nationalen als auch internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten. Es verfügt über langjährige Erfahrung und Expertise in der Durchführung von Schiedsverfahren und anderen alternativen Streitbeilegungsverfahren. Weltweit bietet das DIS eines der breitesten Verfahren an, das das gesamte Spektrum der alternativen Streitbeilegung umfasst, von außergerichtlichen Einigungen bis hin zum vollstreckbaren Titel. Darüber hinaus berät das DIS Unternehmen, wie sie Konflikte durch effektive Strategien schneller lösen und dadurch Zeit, Ressourcen und Kosten erheblich sparen können.[30]

---

[29] Außergerichtliche Streitbeilegung Mediation, https://www.bmjv.de/DE/themen/wege_zum_recht/mediation/mediation.html, zuletzt besucht: 27. 7. 2026.

[30] DIS: Über uns, https://www.disarb.org/ueber-uns/ueber-uns, zuletzt besucht: 28. 7. 2026.

Gem. der seit 2010 geltenden Mediationsordnung von DIS[31] muss die Partei, die ein Mediationsverfahren einleiten möchte, einen schriftlichen Antrag an die andere Partei senden. Dieser Antrag muss die Namen und Kontaktdaten der Parteien sowie gegebenenfalls der Verfahrensbevollmächtigten enthalten. Er sollte außerdem eine kurze Beschreibung des Streitfalls, des zugrunde liegenden Sachverhaltes, der geltend gemachten Ansprüche und, wenn möglich, Angaben zum Gegenstandswert enthalten. Sind mehrere Parteien an einem Streitfall beteiligt, wird das Mediationsverfahren durch einen gemeinsamen Antrag eingeleitet. Das Verfahren beginnt, sobald die DIS-Hauptgeschäftsstelle eine Kopie des Antrags mit den erforderlichen Unterlagen erhalten hat und die Gebühr für das DIS-Verfahren bezahlt wurde.[32]

Die Parteien können ihren Mediator frei wählen und benennen. Die Mediation wird von einem Mediator durchgeführt, sofern keine bestimmte Anzahl von Mediatoren vereinbart wurde. Haben die Parteien eine Mediation mit einem Mediator vereinbart, müssen sie innerhalb eines Monats nach Beginn der Mediation gemeinsam einen Mediator im DIS benennen, es sei denn, sie haben vereinbart, dass der Mediator vom DIS benannt wird. Auf Antrag der Parteien unterbreitet die Zentrale des DIS Vorschläge zur Benennung eines Mediators. Ein Mediator gilt als benannt, sobald dem DIS seine schriftliche Annahmeerklärung vorliegt.[33]

Artikel 10.1-10.4 der Mediationsordnung proklamiert den Grundsatz der Vertraulichkeit für den Mediator und alle Teilnehmer des Mediationsverfahrens.

Hinsichtlich der Beendigung des Mediationsverfahrens wird betont, dass dieses Verfahren zunächst dann beendet wird, wenn die Parteien eine Einigung erzielen (wird eine Einigung nur über Teile des Streits erzielt, endet das Mediationsverfahren, wenn mindestens eine Partei erklärt, dass ihrer Ansicht nach über die verbleibenden Teile des Streits keine Einigung erzielt werden kann). Das Verfahren gilt als beendet, wenn eine Partei es für beendet erklärt (vorausgesetzt, dass mindestens eine Sitzung stattgefunden hat oder dass innerhalb von zwei Monaten nach der Ernennung des Mediators keine Sitzung stattgefunden hat), sowie wenn die Ernennung des Mediators nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgte und keine Partei DIS auffordert,

---

[31] Mediationsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS-MedO), https://www.disarb.org/fileadmin/user_upload/Werkzeuge_und_Tools/DIS-Mediationsordnung_V.pdf, zuletzt besucht: 28. 7. 2026.

[32] Artikel 2 (2.1-2.4) der Mediationsordnung.

[33] Artikel 4 (4.1-4.2) und Artikel 5 der Mediationsordnung.

einen Ersatzmediator zu ernennen.[34] Darüber hinaus kann der Mediator das Mediationsverfahren durch schriftliche Erklärung gegenüber beiden Parteien für beendet erklären. Ferner endet das Mediationsverfahren, wenn es nach dessen Beginn über einen Zeitraum von drei Monaten nicht betrieben wird. Das Mediationsverfahren wird nicht betrieben, wenn weder eine schriftliche Vorklärung noch ein Vorgespräch noch eine einzige Sitzung stattgefunden hat.[35] Auf Verlangen einer Partei stellt der Mediator eine schriftliche Bescheinigung darüber aus, dass im Mediationsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte.[36]

Die Parteien tragen die Kosten des Mediationsverfahrens jeweils zur Hälfte. Der Mediator hat Anspruch auf Vergütung und Erstattung seiner Auslagen. Die Parteien haften dem Mediator gegenüber gesamtschuldnerisch für die Verfahrenskosten.[37] Die Kosten des Verfahrens richten sich nach der Kostentabelle für DIS-Mediationsverfahren. Die Gebühr für das DIS-Verfahren beträgt 250 Euro. Die Gebühr für die Bestellung eines Mediators durch DIS beträgt ebenfalls 250 Euro. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt der Stundensatz für einen Mediator 300 Euro.[38]

VII Fazit

Mediation als alternatives Streitbeilegungsverfahren wird in Deutschland noch nicht im gewünschten Umfang genutzt. Im Bericht der Bundesregierung an den Bundestag (gem. Artikel 8 des Mediationsgesetzes) über die Auswirkungen des Mediationsgesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren wird darauf hingewiesen, dass die Zahl der durchgeführten Mediationen weiterhin auf einem konstant niedrigen Niveau liegt und dass die meisten Mediationen überwiegend von einem kleinen Kreis von Mediatoren durchgeführt werden.

---

[34] Gem. Artikel 4 (4.5) der Mediationsordnung: „Kommt die Benennung des Mediators nicht innerhalb eines Monats zustande, wird der Mediator auf Antrag zumindest einer Partei durch den DIS-Ernennungsausschuss benannt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Monatsfrist zu stellen. Nach Ablauf der Frist von 2 Wochen gilt das Verfahren als beendet."

[35] Artikel 8 (8.1) der Mediationsordnung.

[36] Artikel 8 (8.2) der Mediationsordnung.

[37] Artikel 11 (11.1-11.2) der Mediationsordnung.

[38] Anlage zu Artikel 11 Absatz 5 der Mediationsordnung.

Ein großes Problem ist die Tatsache, dass Mediation nur begrenzte Verdienstmöglichkeiten bietet. Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit für eine allgemeine rechtliche Regelung zur Unterstützung bei den Mediationskosten (obwohl Mediatoren dies als das beste Instrument zur Förderung der Mediation betrachten). Gleiches gilt für den Erlass einer speziellen Rechtsvorschrift über die Vollstreckung einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung, obwohl die Vorschläge des Mediators hinsichtlich der Vollstreckung dieser Vereinbarung in diese Richtung gehen. Darüber hinaus sollte das System der Zertifizierung von Mediatoren vereinheitlicht werden.

Dieser Bericht ist die erste umfassende empirische Studie zur Anwendung des Mediationsverfahrens in Deutschland. Er zeigt, dass die Mediation als alternative Streitbeilegungsmethode zwar einen festen Platz im deutschen Streitbeilegungssystem hat, aber noch nicht im erwarteten Umfang genutzt wird. Ihr Potenzial ist noch nicht voll ausgeschöpft. Der Bericht nennt jedoch keine Notwendigkeit für spezielle gesetzliche Maßnahmen.[39] Ein Ergebnis der Evaluierung des Mediationsgesetzes und des intensiven Meinungsaustauschs mit Experten aus der Praxis ist die Überarbeitung der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren[40], die am 1. März 2024 in Kraft trat. Die vorgenommenen Änderungen dienen der Verbesserung der Ausbildungsqualität durch größere Praxisrelevanz und der Überführung des Ausbildungssystems in das digitale Informationszeitalter durch die Einbeziehung neuer Lerninhalte.

Da DIS das Schiedsverfahren und das Mediationsverfahren als alternative Wege zur Beilegung von Streitigkeiten anbietet, ist unbestreitbar, dass (zum jetzigen Zeitpunkt) die Nachfrage nach Schiedsverfahren unvergleichlich höher ist. Daher bleibt die Mediation in ihrem Schatten. Es ist notwendig die Wege für eine breitere Förderung der Mediation zu finden um zu erreichen, dass die Beilegung von Streitigkeiten in einem freiwilligen Mediationsverfahren dem Gerichtsverfahren vorgeht.[41] Daher sollten möglicherweise spezielle Regelungen für die Durchführung der im Mediationsverfahren erzielten Ver-

---

[39] Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Mediationsgesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren, *op. cit*.

[40] Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZmediatAusbV) vom 21. August 2016 (BGBI. I S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 2023 (BGBI. I Nr. 185).

[41] S. von Bismarck, 10 Jahre Mediationsgesetz-Ein Resümee aus Sicht der BAFM, *ZKJ-Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 2022, 466.

einbarung verabschiedet, aber auch die Honorare für die Arbeit des Mediators erhöht werden. Die Zeit wird es zeigen, ob die Nutzung von Mediation auch ohne diese Regelungen deutlich zunehmen wird.

Monika Milošević*

The German Experience in the Application of Mediation – Can a Dispute Become an Agreement?

Summary

In recent decades, the need for alternatives to court proceedings has grown globally. The advantages of alternative dispute resolution methods are reflected in informality, adaptability and low cost of time and money. Mediation certainly stands out among them. In 2008, the European Union adopted Directive 2008/52/EC on certain aspects of mediation in civil and commercial matters, on the basis of which the member states introduced mediation into their legislation. In the article, the author deals with mediation in the Federal Republic of Germany - legal regulations, practical application and potential reasons why this alternative method of dispute resolution has not reached its full potential.

Keywords: alternative dispute resolution, mediation, Federal Republic of Germany, DIS-German Institute for Arbitration.

Quellen

Milošević, M. *Uvod u medijaciju*, Beograd 2011.

Milošević, M. *Alternativno rešavanje sporova sa posebnim osvrtom na medijaciju*, Beograd 2014.

Steffek, F. *et al*. "Guide for Regulating Dispute Resolution (GRDR): Principles and Comments", in: *Regulating Dispute Resolution: ADR and Access to Justice at the Crossroads* (coordinators F. Steffek, H. Unberath in cooperation with H. Genn, R. Greger, C. Menkel-Meadow), Hart publishing, Oxford 2013.

Von Bismarck, S. 10 Jahre Mediationsgesetz – Ein Resümee aus Sicht der BAFM, *ZKJ-Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 2022.

* PhD, GST d.o.o. Niederlassung Witten, Germany.

Internetquellen

Außergerichtliche Streitbeilegung Mediation, https://www.bmjv.de/DE/themen/wege_zum_recht/mediation/mediation.html, zuletzt besucht: 27. 7. 2026.

Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Mediationsgesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren, 2017, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/Evaluationsbericht_Mediationsgesetz.html?nn=17424, zuletzt besucht: 27. 7. 2026.

DIS, Über uns, https://www.disarb.org/ueber-uns/ueber-uns, zuletzt besucht: 28. 7. 2026.

Fördergemeinschaft Mediation DACH e.V, Mediationsrecht in Österreich, https://mediation-dach.com/mediation/mediationsrecht-in-a/, zuletzt besucht: 2. 7. 2026

Institut fur Konflikt und Vehandlungsmanagement (INKOVEMA), 10 Fakten zum Mediationsgesetz und ein paar Tipps, https://inkovema.de/mediation/10-fakten-zum-mediationsgesetz-und-ein-paar-tipps/, zuletzt besucht: 5. 5. 2026.

Rechtsquellen

Alternative Dispute Resolution Act of 1998, Pub. L. No. 105-315. 112 Stat. 2993 (1998)

Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) vom 22. März 1996 (AnwBl. 1996, Beilage 1/1996) in der Fassung der Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 26. Mai 2025 (in kraft getreten am 1. Dezember 2025).

Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG), BGBI. I Nr. 29/2003 geänder durch BGBI. I Nr. 30/2020 und BGBI. I. Nr. 246/2021.

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2026 (BGBI. 2026 I Nr. 198).

Mediationsgesetz vom 21 Juli 2012 (BGBI. I S. 1577), geändert durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474).

Mediationsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS-Mediationsornung – MedO), https://www.disarb.org/fileadmin/user_upload/Werkzeuge_und_Tools/DIS-Mediationsordnung_V.pdf, zuletzt besucht: 28. 7. 2026.

Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil – und Handelssachen, *OJ* L 136 vom 24 Mai 2008.

Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZmediatAusbV) vom 21. August 2016 (BGBI. I S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 2023 (BGBI. I Nr. 185).

Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.Dezember. 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBI. 2026 I Nr. 152).

Eingereicht: 7. August 2026

Angenommen: 28. August 2026